



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 16. März 2015  
(OR. en)

7205/15

COWEB 17  
PESC 285  
COPS 73

## BERATUNGSERGEBNISSE

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
vom 16. März 2015

Empfänger: Delegationen

---

Nr. Vordok.: 6990/15 COWEB 13 PESC 253 COPS 64 CSDP/PSDC 127

---

Betr.: Bosnien und Herzegowina  
– Schlussfolgerungen des Rates

---

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zu Bosnien und Herzegowina in der vom Rat (Auswärtige Angelegenheiten) am 16. März 2015 angenommenen Fassung.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZU BOSNIEN UND HERZEGOWINA

Rat (Auswärtige Angelegenheiten) vom 16. März 2015

1. Der Rat begrüßt im Zusammenhang mit seinen Schlussfolgerungen vom 15. Dezember 2014 die Annahme der schriftlichen Verpflichtung der Präsidentschaft Bosnien und Herzegowinas vom 29. Januar, ihre Unterzeichnung durch die Parteiführer und die anschließende Billigung durch das Parlament Bosnien und Herzegowinas vom 23. Februar 2015 im Rahmen des Besuchs der Hohen Vertreterin Mogherini in Sarajewo.
2. Der Rat stellt in Anbetracht der von Bosnien und Herzegowina eingegangenen Verpflichtungen und im Einklang mit seinen Schlussfolgerungen vom 15. Dezember 2014 fest, dass die darin genannten Voraussetzungen erfüllt wurden, und kommt überein, nun die weiteren Schritte im Hinblick auf den Abschluss und das Inkrafttreten des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens mit Bosnien und Herzegowina anzugehen.
3. Der Rat appelliert an die Führung Bosnien und Herzegowinas, ihre Zusagen und Verpflichtungen in vollem Umfang einzuhalten, auch jene betreffend die Anpassung des bevorstehenden SAA, und weiterhin mit der Europäischen Union im Rahmen des neuen Ansatzes zusammenzuarbeiten sowie die positive Dynamik aufrechtzuerhalten, indem im Benehmen mit der Europäischen Union eine erste Reformagenda ausgearbeitet wird. Diese auch in Abstimmung mit der Zivilgesellschaft zu entwickelnde und umzusetzende Reformagenda sollte Reformen im Sinne der Kopenhagener Kriterien und vereinbarte Fragen der Funktionsfähigkeit (einschließlich des EU-Koordinierungsmechanismus) beinhalten. Es sind substantielle Fortschritte bei der Umsetzung der Reformagenda, einschließlich des Paktes für Wachstum und Beschäftigung, erforderlich, ehe die Europäische Union einen Beitrittsantrag prüft.